

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8654, 20/9344 –**

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

**Bericht der Abgeordneten Markus Uhl, Uwe Schmidt, Markus Kurth,
Torsten Herbst, Marcus Bühl und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung zu schaffen. Damit soll die Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

In § 2 Absatz 3 wird die Regelung aufgenommen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

In § 10 Absatz 5 wird geregelt, dass nicht personenbezogene Daten weiterverwendet werden dürfen soweit dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist.

In § 11 Absatz 3 wird eine Länderöffnungsklausel hinsichtlich der Kostenerstattung für die Erteilung von Auskünften eingefügt.

In § 13 Absatz 1 wird die Möglichkeit, weitere Planungs- und Verfahrensschritte durch Landesrecht vorzusehen, gestrichen.

Die Möglichkeit der verkürzten Wärmeplanung in § 14 wird durch einen neuen Absatz 6 auf Gebiete und Teilgebiete ausgedehnt, deren Wärmeversorgung bereits jetzt vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus beruht.

In § 24 wird die Möglichkeit, durch Landesrecht eine Genehmigungspflicht für Wärmepläne vorzusehen, durch die Möglichkeit, eine Anzeigepflicht festzulegen, ersetzt.

In § 28 Absatz 2 wird die Voraussetzung, dass für die Eignung zur Versorgung mit grünem Methan diese als kosteneffizient und bezahlbar erscheinen muss, gestrichen.

In den §§ 30 und 31 wird die Begrenzung des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 bis 50 km aufgehoben. Zudem werden vor Inkrafttreten des WPG genehmigte Anlagen hierbei nicht berücksichtigt.

In § 32 Absatz 1 wird für Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne eine Fortschreibungspflicht eingeführt.

In § 35 wird als neuer Absatz 3 eine Evaluierung der Notwendigkeit der Gleichstellung von blauem, türkisem und orangenem Wasserstoff mit grünem Wasserstoff erstmals zum 31. Dezember 2030 durch die Bundesregierung eingeführt.

Im Baugesetzbuch (BauGB) wird § 13b gestrichen und mit § 215a eine Vorschrift zur Beendigung von Bebauungsplanverfahren und einem ergänzenden Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b eingeführt.

In § 246d BauGB werden weitere Sonderregelungen für die energetische Nutzung von Biomasse geschaffen.

In § 5 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 BauGB werden die Kataloge der Darstellungs- beziehungsweise Festsetzungsmöglichkeiten um Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes erweitert. In § 5 Absatz 2 werden zudem Naturerfahrungsräume und in § 9 eine Erweiterung um Starkregenereignisse vorgenommen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ein etwaig auf den Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit entfallender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan beziehungsweise Sondervermögen auszugleichen. Dies gilt ebenso für den unten dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung, sofern dieser haushaltswirksam wird.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand entsteht durch dieses Gesetz im Wesentlichen durch die Einführung einer verpflichtenden Wärmeplanung (§ 4), die mit einer verpflichtenden Beteiligung (§ 7) und einer Datenerhebung (§§ 10, 11 und 12, Anlage 1) einhergeht, durch die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet (§ 26), durch die Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen an den Einsatz erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen (§§ 29 und 31) sowie durch die verpflichtende Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen (§ 32). Insgesamt beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand bis zum Jahr 2028 etwa 581 Mio. Euro, davon entfallen rund 535 Mio. Euro auf die Verwaltung für die erstmalige Erstellung der Wärmepläne in der Implementierungsphase (2024 bis 2028) und die Entscheidung über die Ausweisung nach § 26. Im Rahmen der Fortschreibung der Wärmepläne gemäß § 25 entfällt ab 2029 ein durchschnittlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 38 Mio. Euro auf die Verwaltung. Für den Aus- und Umbau der Wärmenetze beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand bis zum Jahr 2030 rund 415 Mio. Euro und ab dem Jahr 2031 im Mittel rund 770 Mio. Euro. Er entfällt auf die Wirtschaft und entsteht wesentlich durch die Vorgabe, bis zum Jahr 2030 mindestens 30 Prozent, bis zum Jahr 2040 mindestens 80 Prozent und bis zum Jahr 2045 100 Prozent der Energie in Wärmenetzen aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme bereitzustellen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Der Gesetzentwurf begründet keine unmittelbaren Pflichten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht folglich nicht direkt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusammenfassung

Durch das Gesetz entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand bis 2028 in Höhe von rund 46 Mio. Euro, zusätzlich entsteht von 2024 bis 2030 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 415 Mio. Euro und ab 2031 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 770 Mio. Euro.

Die der Wirtschaft entstehenden Kosten können im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht im Sinne des „One-in, one-out“-Prinzips kompensiert werden. Die Bundesregierung wird ungeachtet dessen weitere Bürokratieentlastungsmaßnahmen für die Wirtschaft prüfen.

Im Einzelnen

Der Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand durch die Beteiligung an der Wärmeplanung (§ 7), die Bereitstellung von Daten (§ 11), die Erreichung der Ziele in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen (§§ 29 und 31) sowie die Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen (§ 32).

Die Beteiligung an der Wärmeplanung (§ 7) sowie das Bereitstellen der Daten (§ 11) erzeugt bei der erstmaligen Erstellung der Wärmepläne Erfüllungsaufwand in den Bundesländern, die noch keine landesgesetzliche Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen haben. Dafür wird bis 2028 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35 Mio. Euro für die Beteiligung und rund 6 Mio. Euro für die Bereitstellung der Daten ausgewiesen. Auch die Pflicht zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen (§ 32) erzeugt bis 2028 einmaligen Erfüllungsaufwand. Dieser beträgt rund 17 Mio. Euro. Ab 2029 entsteht der Wirtschaft im Zuge der Fortschreibung der Wärmepläne ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4 Mio. Euro (§ 7) bzw. 1 Mio. Euro (§ 11).

Der Aufwand für die Wärmenetzbetreiber, der durch die Erfüllung der Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen entsteht (§§ 29 und 31), beträgt bis 2030 jährlich 415 Mio. Euro, ab 2031 jährlich rund 770 Mio. Euro.

	Erfüllungsaufwand einmalig bis 2028	Jährlicher Erfüllungsaufwand bis 2030	Jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2029/2031
Wirtschaft	46 Mio. Euro	415 Mio. Euro	770 Mio. Euro (ab 2031)
Beteiligung (§ 7)	35 Mio. Euro		4 Mio. Euro (ab 2029)
Datenerhebung (§ 11)	6 Mio. Euro		1 Mio. Euro (ab 2029)
Vorgabe an EE-/unverm. Abwärme in Wärmenetzen (§§ 29 und 31)		415 Mio. Euro	765 Mio. Euro (ab 2031)

	Erfüllungsaufwand einmalig bis 2028	Jährlicher Erfüllungsaufwand bis 2030	Jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2029/2031
Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne (§ 32)	3 Mio. Euro		
Entscheidung über die Ausweisung von Wärme-/Wasserstoffgebieten (§ 26)	2 Mio. Euro		

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zusammenfassung

Durch das Gesetz entsteht der Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand bis 2028 in Höhe von rund 535 Mio. Euro. Ab 2029 entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 38 Mio. Euro.

Im Einzelnen

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Der Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand durch die Durchführung der Wärmeplanung (§ 4), durch die Beteiligung der Akteure vor Ort an der Wärmeplanung (§ 7) und die Bereitstellung von Daten (§ 11) sowie durch die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes (§ 26).

Die Durchführung der Wärmeplanung, die Beteiligung an der Wärmeplanung und das Verarbeiten der Daten erzeugt beim erstmaligen Erstellen der Wärmepläne bis 2028 einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 361 Mio. Euro für die Erstellung des zur Veröffentlichung bestimmten Ergebnisses zur Wärmeplanung (Fachgutachten), rund 104 Mio. Euro für die Organisation von und Teilnahme an Beteiligungsveranstaltungen, rund 6 Mio. Euro für die Verarbeitung der Daten und rund 64 Mio. Euro für die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes. Für die Fortschreibung der Wärmepläne wurde ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 27 Mio. Euro für die Erstellung der zugrunde liegenden Fachgutachten, rund 11 Mio. Euro für die Beteiligung und rund 1 Mio. Euro für die Verarbeitung der Daten abgeschätzt.

	Erfüllungsaufwand einmalige Erstellung bis 2028	Jährlicher Erfüllungsaufwand für Fortschreibung ab 2029
Verwaltung	535 Mio. Euro	38 Mio. Euro
Durchführung der Wärmeplanung (§ 4)	361 Mio. Euro	27 Mio. Euro
Beteiligung (§ 7)	104 Mio. Euro	11 Mio. Euro
Datenerhebung (§ 11)	6 Mio. Euro	1 Mio. Euro
Entscheidung über die Ausweisung von Wärme-/Wasserstoffgebieten (§ 26)	64 Mio. Euro	0 Mio. Euro

Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben, sind im Ergebnis nicht zu erwarten. Zwar ist anzunehmen, dass die Wärmenetzbetreiber ihre durch den Aus- und Umbau der Wärmenetze entstehenden und nicht geförderten Kosten auf die Verbraucherpreise umlegen werden. Dem steht aber die Annahme eines in den nächsten Jahren signifikant steigenden Kohlenstoffdioxid-Preises gegenüber, der den Weiterbetrieb fossil betriebener Heizungen sukzessive verteuern wird. Es ist in der Gesamtschau nicht anzunehmen, dass etwaige erhöhte Preise der Wärmenetzbetreiber die erhöhten Kosten des Weiterbetriebs fossil betriebener Heizungen durch die Verbraucher übersteigen werden.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. November 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Markus Uhl
Berichterstatter

Uwe Schmidt
Berichterstatter

Markus Kurth
Berichterstatter

Torsten Herbst
Berichterstatter

Marcus Bühl
Berichterstatter

Victor Perli
Berichterstatter

